BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 16. Jänner 1996

5. Stück

Sportboote-Sicherheitsverordnung – SpSV [CELEX-Nr. 394L0025] 19. Verordnung:

19. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen sowie über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Sportboote (Sportboote-Sicherheitsverordnung – SpSV)

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl, Nr. 194/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Gliederung

			1 2	
	ungen		3	
	m Ausstellen		4	
			5	
Maßnahmen vor dem Inverkehrbringen			6	
Grundlegende Sicherheitsanforderungen Technische Dokumentation			7	
	wertung			bis 11
	and unvollständige Boote	88	O	013 11
	gskategorie A und B	8	8	
	gskategorie C		9	
	gskategorie D		10	
	auteile		11	
	ngserklärung		12	
	nvollständige Boote und für Sicherheitsbauteile		13	
	ing			
	ı für zugelassene Prüfstellen für Sportboote			16
	rgangsbestimmungen			
ANHANG 1:	Grundlegende Sicherheitsanforderungen an Auslegung und Bau von Sport	bod	oten	l
	Übereinstimmungserklärung für Sportboote			
	Übereinstimmungserklärung für Sicherheitsbauteile			
ANHANG 3A:	Erklärung für unvollständige Boote			
ANHANG 3B:	Erklärung für Sicherheitsbauteile			
ANHANG 4:	CE-Kennzeichen			
ANHANG 5:	Interne Fertigungskontrolle (Modul A)			
ANHANG 6:	Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen (Modul Aa)			
ANHANG 7:	Baumusterprüfung (Modul B)			
ANHANG 8:	Konformität mit der Bauart (Modul C)			
ANHANG 9:	Qualitätssicherung Produktion (Modul D)			
ANHANG 10:	Prüfung der Produkte (Modul F)			
ANHANG 11:	Einzelprüfung (Modul G)			
ANHANG 12:	Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)			
ANHANG 13:	Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen			
ANHANG 14:				
	monisierter Europäischer Normen für die sachgerechte Übereinstimm	ung	, m	it den
	grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich sind			
ANHANG 15:	Verzeichnis der zugelassenen Prüfstellen für Sportboote			

Geltungsbereich

- § 1. (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Sportbooten, von unvollständigen Booten oder von Bauteilen gemäß Abs. 2 und legt fest
 - welche Sicherheitsanforderungen zu erfüllen sind, um bei sachgemäßer Konstruktion und Instandhaltung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu schützen sowie um Sachen oder die Umwelt nicht zu gefährden,
 - 2. welche Maßnahmen vor dem Inverkehrbringen oder Ausstellen zu treffen sind, und
 - 3. welche Mindestkriterien zugelassene Prüfstellen für Sportboote zu erfüllen haben, bevor sie die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen können.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für folgende einzelne oder eingebaute Bauteile von Sportbooten, im folgenden Sicherheitsbauteile genannt, wenn sie selbständig in Verkehr gebracht oder ausgestellt werden:
 - 1. mit einem Zündschutz versehene Vorrichtungen für Innenbordmotoren und für Motoren mit Z-Antrieben,
 - 2. Startschutzvorrichtungen für Außenbordmotoren,
 - 3. Steuerungssysteme und Fernsteuersysteme einschließlich Seilzug-Steuerungen,
 - 4. Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen,
 - 5. vorgefertigte Luken und Seitenfenster.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für gebrauchte Sportboote, unvollständige Boote und Sicherheitsbauteile, die ursprünglich nicht in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurden und zum Zwecke der Verwendung und des Zusammenbaus nach Österreich eingeführt werden.
- (4) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, CELEX Nr. 394 L 0025 (ABl. Nr. L 164 vom 16. Juni 1994, S 15 ff., Berichtigung in ABl. Nr. C 127 vom 10. Juni 1995, S 27), umgesetzt.

Ausnahmen

- § 2. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind ausgenommen:
- 1. ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote;
- 2. Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote;
- 3. Segelbretter (Windsurfbretter);
- 4. motorbetriebene Surfbretter, Wasserskooter und ähnliche Schwimmkörper;
- Originalfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;
- 6. Versuchsboote, solange sie nicht in der EU/im EWR in Verkehr gebracht werden;
- 7. für den Eigengebrauch gebaute Boote, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht in der EU/im EWR in Verkehr gebracht werden;
- 8. unbeschadet des § 3 Abs. 4, Wasserfahrzeuge für die gewerbsmäßige Personenbeförderung;
- 9. Tauchfahrzeuge;
- 10. Luftkissenfahrzeuge;
- 11. Tragflügelboote.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) "Inverkehrbringen" ist

- das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen eines Sportbootes, eines unvollständigen Bootes oder eines Sicherheitsbauteiles durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) zum Zwecke der Verwendung,
- 2. das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen eines Sportbootes, eines unvollständigen Bootes oder eines Sicherheitsbauteiles durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) für den Eigengebrauch.
- (2) Als Inverkehrbringen gilt nicht:
- 1. das Überlassen von Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung,

- 2. das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen an den Auftraggeber.
- (3) "Ausstellen" ist das Zurschaustellen und Demonstrieren von Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Vorführungen u. dgl. sowie in Schauräumen und Auslagen zum Zwecke des Inverkehrbringens oder der Werbung.
- (4) "Sportboote" sind unabhängig von der Antriebsart sämtliche für Sport- und Freizeitzwecke bestimmte Wasserfahrzeuge mit einer nach einschlägigen harmonisierten Normen gemessenen Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind. Boote, die gleichzeitig auch für Charter- oder Schulungszwecke verwendet werden können, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, sofern sie für Sport- und Freizeitzwecke in Verkehr gebracht werden.
- (5) Ein "unvollständiges Boot" besteht zumindest aus dem Schiffsrumpf eines Sportbootes und einem oder mehreren Bauteilen eines Sportbootes.

Maßnahmen beim Ausstellen

- § 4. (1) Das Ausstellen von den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegenden, jedoch nicht entsprechenden Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen ist zulässig. Durch ein geeignetes Schild ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, daß Schutzeinrichtungen fehlen oder nicht wirksam sind und daß die ausgestellten Sportboote, unvollständigen Boote oder Sicherheitsbauteile nur mit den notwendigen Schutzeinrichtungen ausgestattet und nach Herstellen der Übereinstimmung mit dieser Verordnung erworben werden können.
- (2) Die Preisangaben haben sich jedenfalls auf den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Sportboote, unvollständige Boote oder Sicherheitsbauteile zu beziehen.
- (3) Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Maßnahmen vor dem Inverkehrbringen

- § 5. (1) Sportboote dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn
- 1. sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) entsprechen,
- 2. für sie gegebenenfalls eine technische Dokumentation (§ 7) erstellt wurde,
- 3. die entsprechende Konformitätsbewertung gemäß §§ 8 bis 10 durchgeführt wurde,
- 4. die Übereinstimmungserklärung gemäß § 12 erfolgte und
- 5. sie die CE-Kennzeichnung gemäß § 14 tragen, aus der hervorgeht, daß entsprechend den in Anhang 1 genannten Auslegungskategorien für Sportboote die entsprechende Konformitätsbewertung gemäß §§ 8 bis 10 in Verbindung mit den Anhängen 5 bis 12 eingehalten wurde.
- (2) Unvollständige Boote dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn
- 1. sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) entsprechen,
- 2. für sie gegebenenfalls eine technische Dokumentation (§ 7) erstellt wurde,
- 3. die entsprechende Konformitätsbewertung gemäß §§ 8 bis 10 durchgeführt wurde und
- 4. eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 vorliegt.
- (3) Sicherheitsbauteile dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn
- 1. sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) entsprechen,
- 2. für sie gegebenenfalls eine technische Dokumentation (§ 7) erstellt wurde,
- 3. die Konformitätsbewertung entsprechend § 11 durchgeführt wurde,
- 4. die Übereinstimmungserklärung gemäß § 12 erfolgte,
- 5. sie die CE-Kennzeichnung gemäß § 14 tragen, aus der hervorgeht, daß sie die einschlägigen grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen und
- 6. eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 vorliegt.
- (4) Die für Sportboote, unvollständige Boote oder Sicherheitsbauteile jeweils vor dem Inverkehrbringen zu treffenden Maßnahmen gelten als in Österreich vorgenommen, wenn diese Maßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, BGBl. Nr. 909 und 910/1993, sofern dieser die in § 1 Abs. 4 zitierte Richtlinie übernommen hat, erfolgen oder wenn dies auf Grund von anderen internationalen Übereinkommen festgelegt ist.

7.

8

Grundlegende Sicherheitsanforderungen

- **§ 6.** (1) Sportboote, unvollständige Boote oder Sicherheitsbauteile haben den jeweils auf sie zutreffenden im Anhang 1 angeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.
- (2) Anhang 13 enthält ein Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen (EN), bei deren Anwendung davon ausgegangen wird, daß für Sportboote, unvollständige Boote oder Sicherheitsbauteile Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen besteht.
- (3) Anhang 14 enthält ein informatives Verzeichnis der ÖNORMEN, die bis zur Annahme entsprechender harmonisierter Europäischer Normen für die sachgerechte Herstellung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich sind.

Technische Dokumentation

- § 7. (1) Die technische Dokumentation im Sinne der Anhänge 5 bis 9 und 11 (Module A, Aa, B, C, D, G) muß alle einschlägigen Daten enthalten oder im einzelnen angeben, auf welche Weise der Hersteller gewährleistet, daß ein Sportboot, unvollständiges Boot oder Sicherheitsbauteil den entsprechenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht.
- (2) Die technische Dokumentation hat die Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles verständlich zu machen und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.
- (3) Soweit dies für die Bewertung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles relevant ist, muß die technische Dokumentation folgendes enthalten:
 - 1. eine allgemeine Beschreibung,
 - 2. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
 - 3. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise erforderlich sind;
 - 4. eine Liste der in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit diese Normen nicht angewendet worden sind;
 - 5. gegebenenfalls eine Liste der in Anhang 14 angeführten ganz oder teilweise angewandten ÖNORMEN;
 - 6. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
 - 7. Prüfberichte oder gleichwertige Berechnungen, namentlich über die Stabilität gemäß Anhang 1 Punkt 3.2 und über die Auftriebscharakteristik (Freibord und Schwimmfähigkeit) gemäß Anhang 1 Punkt 3.3.

Konformitätsbewertung

Boote der Auslegungskategorie A und B

- **§ 8.** Vor dem Inverkehrbringen von Sportbooten oder unvollständigen Booten der Auslegungskategorie A und B sind folgende Prüfungen durchzuführen:
 - 1. bei Booten mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m die Interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen entsprechend Anhang 6 (Modul Aa),
 - 2. bei Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m
 - a) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B), gefolgt von der Konformität mit der Bauart entsprechend Anhang 8 (Modul C) oder
 - b) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Qualitätssicherung entsprechend Anhang 9 (Modul D) oder
 - c) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Prüfung der Produkte entsprechend Anhang 10 (Modul F) oder
 - d) die Einzelprüfung entsprechend Anhang 11 (Modul G) oder
 - e) die Umfassende Qualitätssicherung entsprechend Anhang 12 (Modul H).

Boote der Auslegungskategorie C

- **§ 9.** Vor dem Inverkehrbringen von Sportbooten oder unvollständigen Booten der Auslegungskategorie C sind folgende Prüfungen durchzuführen:
 - 1. bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 12 m
 - a) bei Einhaltung der harmonisierten Europäischen Normen (Anhang 13) zu den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1), Punkt 3.2 "Stabilität und Festigkeit" und Punkt 3.3

- "Auftrieb und Schwimmfähigkeit" die Interne Fertigungskontrolle entsprechend Anhang 5 (Modul A)
- b) bei Nichteinhaltung der harmonisierten Europäischen Normen (Anhang 13) zu den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) Punkt 3.2 "Stabilität und Festigkeit" und Punkt 3.3 (Auftrieb und Schwimmfähigkeit) die Interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen entsprechend Anhang 6 (Modul Aa).
- 2. bei Sportbooten oder unvollständigen Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m
 - a) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B), gefolgt von der Konformität mit der Bauart entsprechend Anhang 8 (Modul C) oder
 - b) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Qualitätssicherung entsprechend Anhang 9 (Modul D) oder
 - c) die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Prüfung der Produkte entsprechend Anhang 10 (Modul F) oder
 - d) die Einzelprüfung entsprechend Anhang 11 (Modul G) oder
 - e) die Umfassende Qualitätssicherung entsprechend Anhang 12 (Modul H).

Boote der Auslegungskategorie D

§ 10. Vor dem Inverkehrbringen von Sportbooten oder unvollständigen Booten der Auslegungskategorie D ist bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m die Interne Fertigungskontrolle entsprechend Anhang 5 (Modul A) durchzuführen.

Sicherheitsbauteile

- § 11. Vor dem Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteiles sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B), gefolgt von der Konformität mit der Bauart entsprechend Anhang 8 (Modul C) oder
- 2. die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Qualitätssicherung entsprechend Anhang 9 (Modul D) oder
- 3. die Baumusterprüfung entsprechend Anhang 7 (Modul B) und die Prüfung der Produkte entsprechend Anhang 10 (Modul F) oder
- 4. die Einzelprüfung entsprechend Anhang 11 (Modul G) oder
- 5. die Umfassende Qualitätssicherung entsprechend Anhang 12 (Modul H).

Übereinstimmungserklärung

- § 12. (1) Die Übereinstimmungserklärung ist für Sportboote (Muster im Anhang 2A) und für Sicherheitsbauteile (Muster im Anhang 2B) schriftlich auszufertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Inverkehrbringers;
 - 2. Beschreibung des Sportbootes bzw. Sicherheitsbauteiles;
 - 3. Bezugnahme auf die angewandten harmonisierten Europäischen Normen (Anhang 13), auf die angewandten ÖNORMEN (Anhang 14) und/oder auf die angewandten Spezifizierungen;
 - 4. gegebenenfalls Bezugnahme auf die von einer zugelassenen Prüfstelle ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung;
 - 5. gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Prüfstelle;
 - 6. Identifikation des Unterzeichners, der zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung befugt ist.
- (2) Die Übereinstimmungserklärung für Sportboote ist dem Handbuch für den Eigner (Anhang 1 Punkt 2.5) anzuschließen, die Übereinstimmungserklärung für Sicherheitsbauteile ist dem entsprechenden Sicherheitsbauteil anzuschließen.

Erklärung für unvollständige Boote und für Sicherheitsbauteile

- § 13. (1) Die Erklärung für unvollständige Boote gemäß § 5 Abs. 2 (Muster im Anhang 3A) muß / folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Inverkehrbringers;
 - 2. Beschreibung des unvollständigen Bootes;
 - 3. Erklärung, daß das Boot durch andere fertiggestellt wird und daß es in dieser Baustufe die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) erfüllt.
- (2) Die Erklärung für Sicherheitsbauteile gemäß § 5 Abs. 3 (Muster im Anhang 3B) muß folgende **/** Angaben enhalten:
 - 1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Inverkehrbringers;

- 2. Beschreibung des Sicherheitsbauteiles;
- 3. Erklärung, daß der Sicherheitsbauteil die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1) erfüllt.

CE-Kennzeichnung

- § 14. (1) Mit der CE-Kennzeichnung hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder der Inverkehrbringer die Übereinstimmung des Sportbootes bzw. des Sicherheitsbauteiles mit den zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1), zu bescheinigen. Die CE-Kennzeichnung muß dem Muster im Anhang 4 entsprechen.
 - (2) Die CE-Kennzeichnung muß in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unauslöschbarer Form auf Sportbooten sowie auf den Sicherheitsbauteilen und/oder auf deren Verpackung angebracht sein.
 - (3) Auf die CE-Kennzeichnung muß die Kennummer der zugelassenen Prüfstelle, die für die Durchführung der Überwachungsverfahren gemäß den Anhängen 6 und 9 bis 12 (Modul Aa, D, F, G, H) verantwortlich ist, folgen.
 - (4) Es ist verboten, Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
 - (5) Falls auf die Sportboote oder auf die Sicherheitsbauteile auch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die andere Aspekte behandeln und auf Grund derer die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so wird mit der CE-Kennzeichnung bescheinigt, daß die Übereinstimmung des Sportbootes oder des Sicherheitsbauteiles auch mit den zutreffenden Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften vorliegt.
 - (6) Wenn jedoch entsprechend einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften freisteht, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Übereinstimmung mit den zutreffenden Bestimmungen der vom Hersteller des Sportbootes oder des Sicherheitsbauteiles angewendeten Rechtsvorschriften bescheinigt. In diesem Falle müssen die dem Sportboot oder dem Sicherheitsbauteil beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewendeten EWR/EG-Richtlinien, die durch die Rechtsvorschriften umgesetzt werden, tragen. Die Nummer der EWR-Richtlinie für die Sicherheit von Sportbooten ergibt sich aus § 1 Abs. 4.

Mindestkriterien für zugelassene Prüfstellen für Sportboote

- § 15. (1) Die zugelassene Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Monteur der zu prüfenden Sportboote, unvollständigen Boote oder Sicherheitsbauteile identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Entwicklung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Produkte beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Information zwischen dem Hersteller und der zugelassenen Prüfstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die zugelassene Prüfstelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Zuverlässigkeit und Fachkunde durchführen und frei von jeder Einflußnahme, vor allem finanzieller Art, auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflußnahme durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfergebnissen interessiert sind.
- (3) Die zugelassene Prüfstelle muß über das Personal und die Einrichtungen verfügen, um die administrativen und technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie muß außerdem Zugang zu den für besondere Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
 - (4) Die Prüfer müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:
 - 1. eine gute fachliche und berufliche Ausbildung,
 - 2. eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende Erfahrung mit solchen Prüfungen und
 - 3. die Eignung zur Abfassung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungen.

- (5) Die Unparteilichkeit der Prüfer muß gewährleistet sein. Die Höhe der Entlohnung darf sich weder nach der Zahl noch nach Ergebnissen der Prüfungen richten.
- (6) Das Personal der zugelassenen Prüfstelle ist außer gegenüber zuständigen Behörden durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhält.
- (7) Die zugelassene Prüfstelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Bund oder anderen Gebietskörperschaften gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Bund oder anderen Gebietskörperschaften durchgeführt.
- § 16. (1) Die für die Prüfung der Sicherheit von Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen in Österreich zugelassenen Prüfstellen sowie die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizierten Stellen der anderen Mitgliedstaaten, die für die Prüfung der Sicherheit von Sportbooten, unvollständigen Booten oder Sicherheitsbauteilen zugelassen sind, sowie die diesen Stellen übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und die ihnen zugeteilten Kennummern sind im Anhang 15 angeführt. Änderungen des Anhanges 15, wie die Einfügung weiterer zugelassener Stellen, die Streichung zugelassener Stellen oder Änderungen bezüglich des Umfanges der Aufgaben oder des Sachgebietes, erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt.
- (2) Vor Aufnahme in den Anhang 15 dürfen in Österreich ansässige Stellen keine Prüfungen gemäß den Anhängen 6 (Modul Aa), 7 (Modul B), 9 (Modul D), 10 (Modul F), 11 (Modul G) und 12 (Modul H), vornehmen und keine diesbezüglichen Bestätigungen ausstellen. Gleiches gilt nachdem sie aus Anhang 15 gestrichen worden sind.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. Juni 1996 in Kraft.
- (2) Bis zum 16. Juni 1998 können Sportboote, unvollständige Boote und Sicherheitsbauteile auch dann in Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, wenn sie den auf sie am 15. Juni 1994 zutreffenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- § 18. (1) Änderungen des Anhanges 13 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission der Europäischen Union über die harmonisierten Europäischen Normen für den Bereich Sicherheit von Sportbooten im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (2) Änderungen des Anhanges 14 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt auf der Grundlage der Mitteilungen des Österreichischen Normungsinstitutes oder des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik.
- (3) Änderungen des Anhanges 15 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt.

Ditz

Anhang 1 zu § 6

GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN AN DIE AUSLEGUNG UND DEN BAU VON SPORTBOOTEN

1. Auslegungskategorie für Sportboote

Auslegungskategorie	Windstärke (Beaufort-Skala)	Signifikante Wellenhöhe (H 1/3, Meter)	
A – "Hochsee" B – "Außerhalb von Küstengewässern"	über 8 bis einschließlich 8	über 4 bis einschließlich 4	
C – "Küstennahe Gewässer" D – "Geschützte Gewässer"	bis einschließlich 6 bis einschließlich 4	bis einschließlich 2 bis einschließlich 0,5	

Begriffsbestimmungen:

- A. HOCHSEE: Ausgelegt für ausgedehnte Fahrten, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke über 8 Beaufort und signifikante Wellenhöhen über 4 m auftreten können, denen diese Boote weitgehend aus eigener Kraft widerstehen können.
- B. AUSSERHALB VON KÜSTENGEWÄSSERN: Ausgelegt für Fahrten außerhalb von Küstengewässern, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 8 Beaufort und Wellenhöhen bis einschließlich 4 m auftreten können.
- C. KÜSTENNAHE GEWÄSSER: Ausgelegt für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flußmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 Beaufort und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können.
- D. GESCHÜTZTE GEWÄSSER: Ausgelegt für Fahrten auf kleinen Seen, schmalen Flüssen und Kanälen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 4 Beaufort und signifikante Wellenhöhen bis einschließlich 0.5 m auftreten können.

Boote der jeweiligen Kategorie müssen so ausgelegt und gebaut sein, daß sie der Beanspruchung nach diesen Parametern hinsichtlich Stabilität, Auftrieb und anderen einschlägigen grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang 1 standhalten und daß sie eine gute Manövrierfähigkeit haben.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Kennzeichnung des Bootskörpers

Jeder Bootskörper muß mit einer Kennzeichnung versehen sein, die folgende Angaben enthält:

- 1. Code des Herstellers,
- 2. Herstellungsland,
- 3. bootstypische Seriennummer,
- 4. Jahr der Herstellung,
- 5. Modelljahr.

2.2. Herstellerplakette

Jedes Sportboot muß eine dauerhafte und getrennt vom Kennzeichen gemäß 2.1 angebrachte Plakette mit folgenden Angaben aufweisen:

- 1. Name des Herstellers;
- 2. CE-Kennzeichnung (Anhang 4);
- 3. Auslegungskategorie (Punkt 1);
- 4. vom Hersteller empfohlene Höchstlast gemäß Punkt 3.6;
- 5. Zahl der nach der Empfehlung des Herstellers während der Fahrt an Bord zulässigen Personen.

2.3. Schutz vor dem Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel

Je nach Auslegungskategorie müssen die Boote so beschaffen sein, daß das Risiko, über Bord zu fallen, soweit wie möglich verringert und ein Wiedereinsteigen erleichtert wird.

2.4. Sicht vom Hauptsteuerstand

Bei Motorbooten muß der Rudergänger vom Hauptsteuerstand bei normalen Einsatzbedingungen (Geschwindigkeit und Belastung) eine gute Rundumsicht haben.

2.5. Handbuch für den Eigner

Alle Boote sind bei Lieferung mit einem Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache auszustatten. Dieses Handbuch sollte besonders auf Brand- und Überflutungsrisiken aufmerksam machen und muß die unter den Punkten 2.2 (Herstellerplakette), 3.6 (vom Hersteller empfohlene Höchstlast) und 4 (Bedienungseigenschaften) aufgeführten Angaben sowie die Angabe des Leergewichts in Kilogramm enthalten.

3. Festigkeit und Dichtigkeit, Bauliche Anforderungen

3.1. Bauweise

Wahl und Kombination der Werkstoffe und die Konstruktion müssen gewährleisten, daß das Boot in jeder Hinsicht eine ausreichende Festigkeit aufweist. Besonders zu berücksichtigen sind die Auslegungskategorie gemäß Punkt 1 und die vom Hersteller empfohlene Höchstlast gemäß Punkt 3.6.

3.2. Stabilität und Freibord

Stabilität und Freibord des Bootes müssen unter Berücksichtigung der Auslegungskategorie gemäß Punkt 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Punkt 3.6 ausreichend sein.

3.3. Auftrieb und Schwimmfähigkeit

Beim Bau des Bootskörpers ist sicherzustellen, daß das Boot über eine Auftriebscharakteristik verfügt, die seiner Auslegungskategorie gemäß Punkt 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Punkt 3.6 entspricht. Bewohnbare Mehrrumpfboote müssen über ausreichenden Auftrieb verfügen, damit sie auch dann schwimmfähig bleiben, wenn sie kieloben liegen.

Boote mit weniger als 6 m Länge, die vollschlagen können, müssen über einen ausreichenden Restauftrieb verfügen, der es ihnen ermöglicht, in überflutetem Zustand schwimmfähig zu bleiben, wenn sie entsprechend ihrer Auslegungskategorie verwendet werden.

3.4. Öffnungen im Bootskörper, im Deck und in den Aufbauten

Öffnungen im Bootskörper, im Deck (in den Decks) und in den Aufbauten dürfen weder den Festigkeitsverband noch – in geschlossenem Zustand – die Wetterdichtigkeit des Bootes beeinträchtigen.

Fenster, Bullaugen, Türen und Lukenabdeckungen müssen dem Wasserdruck, dem sie ausgesetzt sein können, sowie Punktbelastungen durch Personen, die sich an Deck bewegen, standhalten.

Zum Ein- und Austritt von Wasser dienende Außenbord-Durchbrüche, die unterhalb der Wasserlinie entsprechend der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Punkt 3.6 liegen, sind mit leicht zugänglichen Verschlüssen zu versehen.

3.5. Überflutung

Alle Boote sind so auszulegen, daß das Risiko des Sinkens so gering wie möglich gehalten wird.

Besondere Beachtung hat folgendes zu finden:

- 3.5.1. Cockpits und Plichten; diese sind selbstlenzend oder mit anderen Vorrichtungen ausgerüstet, die das Eindringen von Wasser in das Bootsinnere verhindern;
- 3.5.2. Ventilationsöffnungen;
- 3.5.3. Entfernung von Wasser durch Pumpen oder sonstige Vorrichtungen.

3.6. Vom Hersteller empfohlene Höchstlast

Die auf der Herstellerplakette angegebene, vom Hersteller empfohlene Höchstlast (Kraftstoff, Wasser, Proviant, verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Personen) in Kilogramm, für die das Boot konzipiert wurde, wird gemäß der Auslegungskategorie (Punkt 1), der Stabilität und dem Freibord (Punkt 3.2) sowie dem Auftrieb und der Schwimmfähigkeit (Punkt 3.3) bestimmt.

3.7. Stauplatz für Rettungsmittel

Alle Boote der Auslegungskategorien A und B sowie Boote der Auslegungskategorien C und D mit einer Länge von mehr als 6 m müssen einen oder mehrere Stauplätze für ein oder mehrere Rettungsmittel aufweisen, die groß genug sind, um die vom Hersteller empfohlene Zahl von Personen aufzunehmen, für die das Boot ausgelegt ist. Die Stauplätze müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

3.8. Notausstieg

Alle bewohnbaren Mehrrumpfboote mit einer Länge über 12 m müssen so gebaut sein, daß beim Kielobenliegen ein Notausstieg möglich ist. Alle bewohnbaren Mehrrumpfboote müssen so gebaut sein, daß bei Brand ein Notausstieg möglich ist.

3.9. Ankern, Vertäuen und Schleppen

Alle Boote müssen unter Berücksichtigung ihrer Auslegungskategorie und ihrer Merkmale mit einer oder mehreren Halterungen oder anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Ankern, Vertäuen und Schleppen ermöglichen und der entsprechenden Belastung sicher standhalten.

4. Bedienungseigenschaften

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, daß die Bedienungseigenschaften des Bootes auch bei dem stärksten Motor, für den es ausgelegt und gebaut ist, zufriedenstellend sind. Bei allen Motoren für Sportboote muß die Nennleistung in Übereinstimmung mit der harmonisierten Norm im Handbuch für den Eigner angegeben werden.

5. Einbauvorschriften

5.1. Motoren und Motorräume

5.1.1. Innenbordmotoren

Alle Innenbordmotoren müssen sich in einem von den Wohnräumen getrennten geschlossenen Raum befinden und so eingebaut sein, daß die Gefahr von Bränden bzw. einer Brandausbreitung sowie die Gefährdung durch toxische Dämpfe, Hitze, Lärm oder Vibrationen in den Wohnräumen so gering wie möglich gehalten wird.

Häufig zu überprüfende und/oder zu wartende Teile des Motors und Zusatzeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

Das Isoliermaterial im Inneren des Motorraums muß unbrennbar sein.

5.1.2. Lüftung

Der Motorraum muß belüftet sein. Durch die Lüftungsöffnungen darf kein Wasser in den Maschinenraum eindringen können.

5.1.3. Freiliegende Teile

Freiliegende sich bewegende oder heiße Teile des Antriebsystems, die Verletzungen verursachen könnten, sind wirksam zu schützen.

5.1.4. Starten von Außenbordmotoren

Alle Boote mit Außenbordmotoren sind mit einer Vorrichtung auszurüsten, die das Starten des Motors bei eingelegtem Gang verhindert, außer

- a) wenn der Motor einen statischen Schub von weniger als 500 N erzeugt;
- b) wenn der Motor mit einer Drosselvorrichtung versehen ist, die beim Starten des Motors den Schub auf 500 N begrenzt.

5.2. Kraftstoffsystem

5.2.1. Allgemeines

Einfüll-, Lager- und Belüftungsvorrichtungen für den Kraftstoff sowie die Kraftstoffzufuhrvorrichtungen sind so auszulegen und einzubauen, daß die Brand- und Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird.

5.2.2. Kraftstoffbehälter

Kraftstoffbehälter, -leitungen und -schläuche sind fest anzubringen und von allen größeren Hitzequellen getrennt einzubauen oder abzuschirmen. Werkstoff und Bauweise der Behälter müssen dem Fassungsvermögen und der Kraftstoffart entsprechen. Sämtliche Kraftstoffräume müssen belüftet werden.

Flüssiger Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55 °C ist in Behältern aufzubewahren, die nicht Teil des Rumpfes und

- a) vom Motorraum und von jeder anderen Entflammungsquelle isoliert sind;
- b) von den Wohnräumen isoliert sind.

Flüssiger Kraftstoff mit einem Flammpunkt von mindestens 55 °C kann in Behältern aufbewahrt werden, die Teil des Rumpfes sind.

5.3. Elektrisches System

Elektrische Systeme müssen so ausgelegt und eingebaut sein, daß unter normalen Einsatzbedingungen ein einwandfreier Betrieb des Bootes gewährleistet ist und die Brandgefahr und das Risiko elektrischer Schläge so gering wie möglich gehalten werden.

Es ist auf den Einbau von Überlastungs- und Kurzschlußsicherungen für alle Stromkreise zu achten; ausgenommen hiervon sind die aus Batterien gespeisten Anlasserstromkreise für den Motor.

Um die Ansammlung von Gasen, die aus den Batterien austreten können, zu verhindern, ist für Belüftung zu sorgen. Die Batterien müssen gut befestigt und vor eindringendem Wasser geschützt sein.

5.4. Steuerungssystem

5.4.1. Allgemeines

Steuerungssysteme sind so auszulegen, zu konstruieren und einzubauen, daß sie die Übertragung von Steuerungskräften unter vorhersehbaren Betriebsbedingungen ermöglichen.

5.4.2. Notvorrichtungen

Segelboote und Boote mit einem Innenbordmotor als einzigem Motor und Fernsteueranlage sind mit Notvorrichtungen auszurüsten, die das Boot bei verringerter Geschwindigkeit steuern können.

5.5. Gassystem

Gassysteme für Haushaltszwecke müssen über ein Druckminderungssystem verfügen und so ausgelegt und eingebaut sein, daß ein Gasaustritt und die Gefahr einer Explosion vermieden werden und daß sie auf undichte Stellen hin untersucht werden können. Werkstoffe und Bauteile müssen für das jeweils verwendete Gas geeignet und so beschaffen sein, daß sie der Auslegungskategorie entsprechenden Belastungen standhalten.

Jede Vorrichtung ist mit einem Flammenwächter, der auf alle Brenner wirkt, auszurüsten. Jede gasbetriebene Vorrichtung muß über eine gesonderte Zuleitung versorgt werden, und jede Vorrichtung muß eine gesonderte Absperrvorrichtung aufweisen. Durch geeignete Belüftung muß eine Gefährdung durch Gasaustritt und Verbrennungsprodukte vermieden werden.

Alle Boote mit einem fest eingebauten Gassystem müssen einen Raum zur Unterbringung aller Gasflaschen aufweisen. Dieser Raum muß von den Wohnräumen isoliert sein; er darf nur von außen zugänglich sein, und er muß außenbelüftet sein, damit austretendes Gas außenbords abziehen kann. Fest eingebaute Gassysteme sind nach dem Einbau zu testen.

5.6. Brandbekämpfung

5.6.1. Allgemeines

Bei der Art der eingebauten Ausrüstung und der Auslegung des Bootes sind die Brandgefahr und die Ausbreitung von Bränden zu berücksichtigen. Besonders zu achten ist auf die Umgebung von Geräten, die mit offener Flamme arbeiten, auf heiße Flächen oder Maschinen und Hilfsmaschinen, ausgelaufenes Öl und ausgelaufenen Kraftstoff, nicht abgedeckte Öl- und Kraftstoffleitungen; ferner ist darauf zu achten, daß sich über heißen Maschinenteilen keine Elektroleitungen befinden.

5.6.2. Löschvorrichtungen

Die Boote sind mit der Brandgefahr entsprechenden Löschvorrichtungen auszurüsten. Die Motorräume von Benzinmotoren sind durch ein Feuerlöschsystem zu schützen, das eine Öffnung des Gehäuses im Brandfall unnötig macht. Tragbare Feuerlöscher sind so anzubringen, daß sie leicht zugänglich sind; einer der Feuerlöscher ist so anzuordnen, daß er vom Hauptsteuerstand des Bootes aus leicht zu erreichen ist.

5.7. Navigationslichter

Sind Navigationslichter angebracht, so müssen sie den Bestimmungen entsprechen, die das Übereinkommen von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen (BGBl. Nr. 529/1977), umsetzen (Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993, und Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990).

5.8. Schutz gegen Gewässerverschmutzung

Die Boote sind so zu bauen, daß ein unbeabsichtigter Abfluß von verunreinigenden Stoffen (Öl, Kraftstoff usw.) verhindert wird.

Mit Toiletten ausgestattete Boote müssen

- a) entweder über Auffangbehälter
- b) oder über Einrichtungen, in denen in Bereichen oder bei Verwendungen, in denen bzw. bei denen die Einleitung von Fäkalien beschränkt ist, die Auffangbehälter vorübergehend untergebracht werden können, verfügen.

Durch den Bootskörper geführte Toiletten-Abflußrohre müssen ferner mit wasserdicht verschließbaren Ventilen versehen sein.

Anhang 2A

zu § 12

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÜR SPORTBOOTE

	r Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche 1):
	clärt hiemit, daß das nachstehend beschriebene Sportboot 2):
 üb	ereinstimmt mit den Bestimmungen der Sportboote-Sicherheitsverordnung (SpSV), BGBl. Nr. 19/96, und damit der durch sie umgesetzten Sportbooterichtlinie 94/25/EG, und zwar mit den folgenden undlegenden Sicherheitsanforderungen:
	entisch ist mit dem Modell des Sportbootes 4),
1.	das der Hersteller der Internen Fertigungskontrolle (Modul A) unterzogen hat
2.	das im Rahmen der Internen Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
3.	das von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
	3) der Baumusterprüfung (Baumusterprüfbescheinigung Nr
	unterzogen worden ist (Modul B und Modul C).
4.	das vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen der Qualitätssicherung (Modul D), welches von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
	bewertet und überwacht wurde, unterzogen worden ist.
5	das im Rahmen der Prüfung der Produkte (Modul F) von der zugelassenen Prüfstelle für
٥.	Sportboote
	in3) überprüft wurde.
6.	das im Rahmen einer Einzelprüfung von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote

42	5. Stück – Ausgegeben am 16. Jänner 1996 – Nr. 19
	in
	überprüft wurde (Modul G).
7.	das vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen der Umfassenden Qualitätssicherung, welches von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
	3)
	bewertet und überwacht wurde, unterzogen worden ist (Modul H).
	i der Auslegung und dem Bau des Sportbootes wurden folgende weitere Richtlinien ange- endet:
Ве	i der Auslegung und dem Bau des Sportbootes wurden folgende harmonisierte Europäische Normen gewendet: EN
	i der Auslegung und dem Bau des Sportbootes wurden folgende ÖNORMEN und technischen Spezifitionen angewendet:
Ar	dere Normen
	, den
	(Ort) (Datum)
	Unterschrift ⁵)

¹) Name (Firma), vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe des Namens (der Firma) und der Anschrift des Herstellers

 ²) Beschreibung des Sportbootes (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.)
 ³) Name und Anschrift der zugelassenen Prüfstelle
 ⁴) Nichtzutreffendes streichen

⁵) Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen

Anhang 2B

zu § 12

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÜR SICHERHEITSBAUTEILE

	r Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ¹):
	lärt hiemit, daß der nachstehend beschriebene Sicherheitsbauteil ²)
•••	
19 gru	ereinstimmt mit den Bestimmungen der Sportboote-Sicherheitsverordnung – SpSV, BGBl. Nr. 19/96, und damit der durch sie umgesetzten Sportbooterichtlinie 94/25/EG, und zwar mit den folgenden undlegenden Sicherheitsanforderungen
ide	entisch ist mit dem Modell des Sicherheitsbauteiles 4)
1.	das von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
	der Baumusterprüfung (Baumusterprüfbescheinigung Nr
	unterzogen worden ist (Modul B und Modul C).
2.	das vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen der Qualitätssicherung (Modul D) welches von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
_	bewertet und überwacht wurde, unterzogen worden ist.
3.	das im Rahmen der Prüfung der Produkte (Modul F) von der zugelassenen Prüfstelle für Sport- boote
	in
	überprüft wurde.
4.	das im Rahmen einer Einzelprüfung von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote
	in
	überprüft wurde (Modul G).

5.	das vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen der Umfassenden Qualitätssicherung welches von der zugelassenen Prüfstelle für Sportboote			
	in			
	bewertet und überwacht wurde, unterzogen worden ist (Modul H).			
Be det	i der Auslegung und dem Bau des Sicherheitsbauteiles wurden folgende weitere Richtlinien angewen-			
	i der Auslegung und dem Bau des Sicherheitsbauteiles wurden folgende harmonisierte Europäische ormen angewendet:			
	T			
	i der Auslegung und dem Bau des Sicherheitsbauteiles wurden folgende ÖNORMEN und technischen ezifikationen angewendet:			
ÖN	NORM			
	dere Normen			
••••				
	(Ort) , den (Datum)			
	Unterschrift ⁵)			

¹) Name (Firma), vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe des Namens (der Firma) und der Anschrift des Herstellers

²) Beschreibung des Sicherheitsbauteiles (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.) ³) Name und Anschrift der zugelassenen Prüfstelle

⁴) Nichtzutreffendes streichen

⁵⁾ Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen

Anhang 3A

zu § 13 Abs. 1

ERKLÄRUNG FÜR UNVOLLSTÄNDIGE BOOTE

De	er Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche 1):
 erl	klärt hiemit, daß das nachstehend beschriebene unvollständige Boot ²)
1.	durch andere fertiggestellt werden soll und
2.	in dieser Baustufe folgende grundlegende Sicherheitsanforderungen erfüllt:
	, den
•••	(Ort) (Datum)
	Unterschrift ³)

¹) Name (Firma), vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe des Namens (der Firma) und der Anschrift des Herstellers

²) Beschreibung des unvollständigen Bootes (Fabrikat, Seriennummer usw.)

³) Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen

Anhang 3B

zu § 13 Abs. 2

ERKLÄRUNG FÜR SICHERHEITSBAUTEILE

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder der für d	as Inverkehrbringen Verantwortliche 1):
erklärt hiemit, daß der nachstehend beschriebene Sicher	heitsbauteil ²)
folgende grundlegende Sicherheitsanforderungen erfüllt	:
, den	
(Ort)	(Datum)
	Unterschrift ³)

¹) Name (Firma), vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe des Namens (der Firma) und der Anschrift des Herstellers

 ²) Beschreibung des Sicherheitsbauteiles (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.)
 ³) Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen

CE-KENNZEICHNUNG

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



2. Bei Anwendung der Überwachungsverfahren gemäß den Anhängen 6 und 9 bis 12 (Modul Aa, D, F, G, H) muß auf die CE-Kennzeichnung die Kennummer der zugelassenen Prüfstelle, die im Rahmen dieser Verordnung für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist, folgen.



Bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein. Die Mindesthöhe hat fünf Millimeter zu betragen.

Anhang 5

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

(Modul A)

- 1. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen gemäß Punkt 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß das betreffende Sportboot oder unvollständige Boot die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat an jedem Sportboot die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine Übereinstimmungserklärung auszustellen.
- 2. Der Hersteller hat die unter Punkt 3 beschriebene technische Dokumentation zu erstellen; er oder sein Bevollmächtigter oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen Verantwortliche haben sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Sportbootes oder unvollständigen Bootes zur Einsichtnahme durch die Behörden bereitzuhalten.
- 3. Die technische Dokumentation muß eine Bewertung der Übereinstimmung des Sportbootes oder des unvollständigen Bootes mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Sportbootes abdekken.
- 4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter haben zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Übereinstimmungserklärung aufzubewahren.
- 5. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung des Sportbootes oder unvollständigen Bootes mit der unter Punkt 3 genannten technischen Dokumentation und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE UND PRÜFUNGEN

(Modul Aa, Variante 1)

Dieses Modul entspricht dem Modul A nach Anhang 5, ergänzt durch folgende Zusatzbestimmungen:

An einem oder mehreren Sportbooten, die repräsentativ für die Produktion eines Herstellers sind, muß der Hersteller oder sein Vertreter eine bzw. mehrere der folgenden Prüfungen, eine gleichwertige Berechnung oder Kontrolle vornehmen:

- Stabilitätsprüfung gemäß Punkt 3.2 der grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1),
- Prüfung der Auftriebscharakteristik (Auftrieb und Schwimmfähigkeit) gemäß Punkt 3.3 der grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Anhang 1).

Diese Prüfungen, Berechnungen oder Kontrollen werden unter der Verantwortung einer vom Hersteller gewählten zugelassenen Prüfstelle durchgeführt. Der Hersteller hat unter der Verantwortung der zugelassenen Prüfstelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses anzubringen.

Anhang 7

BAUMUSTERPRÜFUNG

(Modul B)

- 1. Die zugelassene Prüfstelle hat zu prüfen und zu bestätigen, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder gegebenenfalls vom Inverkehrbringer bei einer zugelassenen Prüfstelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen zugelassenen Prüfstelle eingereicht worden ist:
- die technische Dokumentation laut Punkt 3.

Der Antragsteller stellt der zugelassenen Prüfstelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im folgenden als "Baumuster" bezeichnet, zur Verfügung. Die zugelassene Prüfstelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

- 3. Die technische Dokumentation muß eine Bewertung der Übereinstimmung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. Sie muß in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Sportbootes, unvollständigen Bootes und Sicherheitsbauteiles abdecken.
- 4. Die zugelassene Prüfstelle
- 4.1. hat die technische Dokumentation zu prüfen und zu überprüfen, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit der technischen Dokumentation hergestellt wurde, sowie festzustellen, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen gemäß den in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) entsprechen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- 4.2. hat die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sofern die in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen nicht angewendet wurden;
- 4.3. hat die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewendet wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
- 4.4. hat mit dem Antragsteller den Ort zu vereinbaren, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

- 5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Sportboote-Sicherheitsverordnung, so hat die zugelassene Prüfstelle dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung hat Name und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten.
 - Eine Liste der wichtigen Teile der technischen Dokumentation ist der Bescheinigung beizufügen und in einer Kopie von der zugelassenen Prüfstelle aufzubewahren.
 - Lehnt die zugelassene Prüfstelle es ab, dem Hersteller eine Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, ist dafür eine ausführliche Begründung anzugeben.
- 6. Der Antragsteller hat die zugelassene Prüfstelle, der die technischen Dokumentationen zur Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Sportboot, unvollständigen Boot oder Sicherheitsbauteilen, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Sportbootes oder des Sicherheitsbauteiles beeinträchtigen können, zu berichten. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
- 7. Jede zugelassene Prüfstelle macht den übrigen zugelassenen Prüfstellen einschlägige Angaben über die Baumusterprüfbescheinigung und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
- 8. Die übrigen zugelassenen Prüfstellen können Kopien der Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen sind für die übrigen zugelassenen Prüfstellen zur Verfügung zu stellen.
- Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat zusammen mit der technischen Dokumentation eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles aufzubewahren.

KONFORMITÄT MIT DER BAUART

(Modul C)

- 1. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, daß das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder der Sicherheitsbauteil der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Der Hersteller hat an jedem Sportboot oder auf den Sicherheitsbauteilen und/oder auf deren Verpackung die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche Übereinstimmungserklärung auszustellen.
- 2. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung des hergestellten Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.
- 3. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen Verantwortliche hat mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Sportbootes oder Sicherheitsbauteiles eine Kopie der Übereinstimmungserklärung aufzubewahren.

Anhang 9

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION

(Modul D)

Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Punkt 2 erfüllt, hat sicherzustellen und zu erklären, daß
das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder der Sicherheitsbauteil der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der
Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat an jedem Sportboot oder auf
dem Sicherheitsbauteil und/oder auf deren Verpackung die CE-Kennzeichnung anzubringen und ei-

ne schriftliche Übereinstimmungserklärung auszustellen. Der CE-Kennzeichnung ist die Kennummer der benannten Stelle hinzuzufügen, die für die Überwachung gemäß Punkt 4 zuständig ist.

- 2. Der Hersteller hat ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Punkt 3 zu unterhalten und unterliegt der Überwachung gemäß Punkt 4.
- 3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller hat bei einer zugelassenen Prüfstelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder den Sicherheitsbauteil zu beantragen.

Der Antrag hat folgendes zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Auslegungskategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- gegebenenfalls die technische Dokumentation über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.
- 3.3. Die zugelassene Prüfstelle hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Punkt 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die zugelassene Prüfstelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten.

Die zugelassene Prüfstelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Punkt 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung enthalten.

- 4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der zugelassenen Prüfstelle
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller hat der zugelassenen Prüfstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die zugelassene Prüfstelle hat regelmäßig Nachprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und hat ihm einen Bericht über die Nachprüfungen zu übergeben.
- 4.4. Darüber hinaus hat die zugelassene Prüfstelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abzustatten. Während dieser Besuche hat sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die zugelassene Prüfstelle hat dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.
- 5. Der Hersteller hat mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung zu halten:
 - die Unterlagen gemäß Punkt 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Punkt 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der zugelassenen Prüfstelle gemäß Punkt 3.4 letzter Absatz, Punkt 4.3 und Punkt 4.4.
- 6. Jede zugelassene Prüfstelle teilt den anderen zugelassenen Prüfstellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

Anhang 10

PRÜFUNG DER PRODUKTE

(Modul F)

- Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder der Sicherheitsbauteil, auf den die Bestimmungen nach Punkt 3 angewendet wurden, der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- 2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung gewährleistet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat an jedem Sportboot sowie auf den Sicherheitsbauteilen und/oder auf deren Verpackung die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine Übereinstimmungserklärung auszustellen.
- 3. Die zugelassene Prüfstelle hat die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles gemäß Punkt 4 oder durch Kontrolle und Erprobung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles auf statistischer Grundlage nach Punkt 5 vorzunehmen, um die Übereinstimmung des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mit den Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen.
- 3a. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat nach dem letzten Fertigungsdatum des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles mindestens zehn Jahre lang eine Kopie der Übereinstimmungserklärung aufzubewahren.

- Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles
- 4.1. Alle Sportboote, unvollständigen Boote und Sicherheitsbauteile werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.
- 4.2. Die zugelassene Prüfstelle hat an jedem zugelassenen Produkt ihre Kennummer anzubringen bzw. läßt diese anbringen und eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen auszustellen.
- 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen über die vorgenommenen Prüfungen der zugelassenen Prüfstelle vorlegen können.
- Statistische Kontrolle
- 5.1. Der Hersteller hat die Sportboote, unvollständigen Boote oder Sicherheitsbauteile in einheitlichen Losen vorzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Herstellungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
- 5.2. Alle Sportboote, unvollständigen Boote und Sicherheitsbauteile sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los ist ein beliebiges Probestück zu entnehmen. Die Probestücke sind einzeln zu prüfen und dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder gleichwertigen Prüfungen zu unterziehen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
- 5.3. Bei dem statistischen Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - anzuwendende statistische Methode,
 - Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten.
- 5.4. Wird ein Los akzeptiert, so hat die zugelassene Prüfstelle ihre Kennummer an jedem Sportboot, unvollständigen Boot und Sicherheitsbauteil anzubringen oder anbringen zu lassen und eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen auszustellen. Alle Sportboote, unvollständigen Boote oder Sicherheitsbauteile aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so hat die zugelassene Prüfstelle geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufter Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortung der zugelassenen Prüfstelle das Zeichen dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.

5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen über die vorgenommenen Prüfungen der zugelassenen Prüfstelle vorlegen können.

Anhang 11

EINZELPRÜFUNG

(Modul G)

- 1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder der betreffende Sicherheitsbauteil, für das oder den die Bescheinigung nach Punkt 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung am Sportboot oder am Sicherheitsbauteil und/oder dessen Verpackung an und stellt eine Übereinstimmungserklärung aus.
- 2. Die zugelassene Prüfstelle hat das Sportboot, unvollständige Boot und die Sicherheitsbauteile zu untersuchen und sie dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder gleichwertigen Prüfungen zu unterziehen, um die Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

Die zugelassene Prüfstelle hat ihre Kennummer an dem zugelassenen Sportboot, dem unvollständigen Boot oder den Sicherheitsbauteilen anzubringen oder anbringen zu lassen und eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen auszustellen.

3. Zweck der technischen Dokumentation ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Sportbootes, unvollständigen Bootes oder des Sicherheitsbauteiles zu ermöglichen.

Anhang 12

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

(Modul H)

- 1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Punkt 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Sportboot, unvollständige Boot oder der Sicherheitsbauteil die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat an jedem Sportboot oder Sicherheitsbauteil und/oder auf dessen Verpakkung die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche Übereinstimmungserklärung auszustellen. Der CE-Kennzeichnung ist die Kennummer der für die Überwachung gemäß Punkt 4 zuständigen zugelassenen Prüfstelle hinzuzufügen.
- 2. Der Hersteller hat bei einer zugelassenen Prüfstelle die Bewertung Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Punkt 3 zu unterhalten und unterliegt der Überwachung nach Punkt 4.
- 3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller hat bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems zu beantragen.

Der Antrag hat folgendes zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Auslegungskategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Sportboote, unvollständigen Boote und Sicherheitsbauteile mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren, wie zB Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte, einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurf und Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie wenn die in Anhang 13 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) nicht vollständig angewendet wurden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der betreffenden Produktkategorie angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontrolle- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.
- 3.3. Die zugelassene Prüfstelle hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Punkt 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entspre-

chende harmonisierte Europäische Norm anwenden (EN 29001), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrung in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die zugelassene Prüfstelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten.

Die zugelassene Prüfstelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Punkt 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung zu enthalten.

- 4. Überwachung unter der Verantwortung der zugelassenen Prüfstelle
- 4.1. Die Überwachung hat zu gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller hat der zugelassenen Prüfstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hiezu gehören insbesondere:
 - Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
 - die im Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätssicherungsunterlagen wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die zugelassene Prüfstelle hat regelmäßig Audits durchzuführen, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit zu übergeben.
- 4.4. Darüber hinaus hat die zugelassene Prüfstelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchzuführen. Hierbei hat sie Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die zugelassene Prüfstelle hat dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen auszustellen.
- 5. Der Hersteller hat für die Behörde mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Sportbootes, unvollständigen Bootes oder Sicherheitsbauteiles folgende Unterlagen zur Verfügung zu halten:
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem (Punkt 3.1, zweiter Absatz, zweiter Gedankenstrich);
 - die Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems (Punkt 3.4, zweiter Absatz);
 - die Entscheidungen der zugelassenen Prüfstelle über Änderungen des Qualitätssicherungssystems (Punkt 3.4, letzter Absatz) und Berichte der zugelassenen Prüfstelle über Qualitätsaudits (Punkt 4.3) und über Besichtigungen (Punkt 4.4).
- 6. Jede zugelassene Prüfstelle teilt den anderen zugelassenen Prüfstellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

zu § 5 Abs. 2

VERZEICHNIS DER HARMONISIERTEN EUROPÄISCHEN NORMEN FÜR DIE UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel. (0222) 21300.805, Telefax: (0222) 21300.818, erhältlich.

Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 16. Juni 1994 (95/C 255/03)

EN 28846:1993 (= ÖNORM EN 28846:1993-11-01)

Elektrische Geräte – Zündschutz gegenüber entflammbaren Gasen

EN 28847:1993 (= ÖNORM EN 28847:1989-12-01 und 1990-03-01)

Steuerungssystem – Seilzugsteuerungen

EN 28848:1993 (= ÖNORM EN 28848:1993-11-01)

Steueranlagen

EN 28849:1993 (= ÖNORM EN 28849:1993-11-01)

Elektrisch angetriebene Bilgepumpen

EN 29775:1993 (= ÖNORM EN 29775:1993-11-01)

Fernsteuerung für Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW

Anhang 14

zu § 5 Abs. 3

INFORMATIVES VERZEICHNIS DER ÖNORMEN, DIE BIS ZUR AUFNAHME ENTSPRECHENDER HARMONISIERTER NORMEN FÜR DIE SACHGERECHTE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSANFORDERUNGEN WICHTIG UND HILFREICH SIND

Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel. (0222) 21300.805, Telefax: (0222) 21300.818, erhältlich.

ÖNORM S 5022:1976-03-01

Messungen der Lärmemission von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern

ÖNORM S 5023:1978-01-01

Geräuschmessungen an Bord von Wasserfahrzeugen

ÖNORM V 5868:1991-03-01

Rafts, Bauvorschriften, Ausrüstung, Normkennzeichnung

ÖNORM V 5870:1991-01-01

Instrumente und Einrichtungen in Steuerständen von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren

ÖNORM EN 24565:1990-03-01

Kleine Wasserfahrzeuge; Ankerketten (ISO 4565:1986)

ÖNORM EN 24567:1990-03-01

Schiffbau; Abwasser-Armaturen für Yachten (ISO 4567:1978)

ÖNORM EN ISO 4566:1995-07-01

Kleine Wasserfahrzeuge mit Innenbordmotoren – Propellerwellenden und Propellernarben mit Kegel 1:10 (ISO 4566:1992)

ÖNORM EN ISO 7840:1995-07-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7849:1994)

ÖNORM EN ISO 8469:1995-07-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Nichtfeuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:1994)

ÖNORM EN ISO 8665:1995-12-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffsantriebsmotoren und -systeme – Leistungsmessungen und Leistungsangabe (ISO 8665:1994)

ÖNORM EN ISO 8728:1994-11-01

Schiffbau – Kreiselkompasse für die Schiffahrt (ISO 8728:1987)

ÖNORM EN ISO 8729:1994-11-01

Schiffbau – Radarreflektoren für die Schiffahrt (ISO 8729:1987)

ÖNORM EN ISO 9097:1995-02-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Ventilatoren (ISO 9097:1991)

ÖNORM EN ISO 9875:1994-11-01

Schiffbau – Echolote (ISO 9875:1991)

ÖNORM EN ISO 9876:1994-11-01

Schiffbau – Wetterkartenempfänger (ISO 9876:1989)

ÖNORM EN ISO 10592:1995-07-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Hydraulische Steueranlagen (ISO 10592:1994)

ÖNORM EN ISO 11547:1995-12-01

Kleine Wasserfahrzeuge – Schutz vor Start unter Last (ISO 11547:1995)

Anhang 15 zu § 16

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN PRÜFSTELLEN FÜR SPORTBOOTE

derzeit noch keine zugelassenen Prüfstellen